



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(8.3.1960) Nr. 14 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 14

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 8. März 1960

Gesetz zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat zieht seinen Vorschlag, Artikel 75 der Landesverfassung zu ändern, zurück und bittet die Bürgerschaft (Landtag), § 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung I Nr. 9) zu streichen und statt „§ 1“ die Worte „Einzigster Paragraph“ zu setzen.

Neue Fassung des Gesetzentwurfs:

Gesetz zur Änderung des Artikels 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

Artikel 131 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1961 folgende Fassung:

„Der Beginn und das Ende des Rechnungsjahres werden durch Gesetz festgelegt.“

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

